

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1184 vom 04.10.2024 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der Kängurupfote (*Anigozanthos* spp.) jeglichen Ursprungs

(Portaria MAPA/SDA nº 1184 DE 04/10/2024 Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de material propagativo de anigozanthos (*Anigozanthos* spp.) de qualquer origem.)

Quelle: https://www.normasbrasil.com.br/norma/portaria-1184-2024_465839.html, aufgerufen am 15.10.2024; veröffentlicht im Amtsblatt Brasiliens vom 08.10.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 16.10.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1184 vom 04.10.2024

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der Kängurupfote (*Anigozanthos* spp.) jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial (Kategorie 4) der Kängurupfote (*Anigozanthos* spp.) jeglichen Ursprungs werden hiermit festgelegt.

Art. 2 Jungpflanzen der Kängurupfote ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

l) "Die Sendung wurde untersucht und für frei von *Helicoverpa punctigera*, *Spodoptera littoralis* und *Spodoptera exempta* befunden."¹

Art. 3 In-vitro-Jungpflanzen der Kängurupfote ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und keine zusätzliche Erklärung enthält.

¹ Anmerkung des JKI: The consignment was inspected and found free from *Helicoverpa punctigera*, *Spodoptera littoralis* and *Spodoptera exempta*.

Art. 4 Entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet darf das Ursprungsland für die oben genannten Schadorganismen stattdessen folgende Erklärung verwenden:

- I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./ (Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind." ² oder
- II) "(Name des Schadorganismus) kommt/ (Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor." ³

Art. 5 Das Ursprungsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden sollen.

§ 1 Fehlen die vorherige Mitteilung und die Zustimmung gemäß dem einleitenden Satz dieses Artikels, gelten für das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 2, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 4 nicht möglich ist.

§ 2 Das Ursprungsland informiert über die Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schadorganismen, wenn sich deren Status in seinem Staatsgebiet ändert.

Art. 6 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen der Kontrollbehörde kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens durch die Kontrollbehörde Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der Kängurupfote aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 8 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 9 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CARLOS GOULART

² Anmerkung des JKI: ... is a quarantine pest / ... are quarantine pests absent from [country of origin].

³ Anmerkung des JKI: ... do not occur in [country of origin].